

Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 213), daß 2 oder 3 Regimenter zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie oder Cavallerie unter Zugehörigkeit der nötigen Feldartillerie bei Kriegszustand zu einer Division vereinigt werden, daß aus 2 oder 3 Divisionen mit der erforderlichen Fußartillerie, Pionier- und Trainsformationen ein Armeecorps gebildet wird. Im Frieden besteht die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reiches aus 23 Armeecorps, wovon 3 von Bayern, 2 von Sachsen, 1 von Württemberg und die übrigen 17 von Preußen mit seinen Verbündeten gestellt werden. Das Gebiet des Deutschen Reiches wird in militärischer Hinsicht in 22 Armeecorps eingetheilt¹. Die Garde bildet in diesem Sinne keinen Bezirk. Nach § 5, Abs. 2 des Reichs-Militärgesetzes sind die commandirenden Generale „unbeschadet der Souveränität der einzelnen Bundesstaaten“ die Militärbefehlshaber in den Armeecorpsbezirken. Diese Vorschrift gilt auch in Württemberg und Sachsen. Die commandirenden Generale können danach in den Corpsbezirken unter Umständen den Kriegszustand erklären² und die kriegsbereite Aufstellung der in ihrem Bezirke befindlichen Truppen anordnen und den Landsturm anrufen³. Ihren Befehle sind in diesem Bezirke auch die zum Verbands eines anderen Armeecorps gehörenden Truppentheile unterstellt, soweit nicht besondere Ausnahmen vereinbart sind. Jeder Armeecorpsbezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk. Außerdem bildet das Großherzogthum Hessen einen Ersatzbezirk für sich⁴. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadenbezirke. Jeder Infanterie-Brigadenbezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken, welche in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren in Musterungsbezirke eingetheilt sind. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängen von der Eintheilung in Civilverwaltungsbezirke ab, welchen die Kreis-eintheilung, wo diese besteht, zu Grunde zu legen ist. In einzelnen Militärconventionen, mit Hessen, Art. 10, Baden, Art. 9, Oldenburg, Art. 9, Thüringen, Art. 5, Anhalt, Art. 5, Schwarzburg, Art. 5, Lippe, Art. 5, Schaumburg, Art. 4, ist zugesichert, daß die Abgrenzung und Abänderung der Aushebungsbezirke nur unter Mitwirkung der landesherrlichen Civilbehörden erfolgen werde. Mit den Hansestädten, Lübeck, Art. 8, Hamburg, § 11, Bremen, § 18, ist eine bestimmte Abgrenzung vereinbart. Aenderungen in der Verwaltungseintheilung der Bundesstaaten sind, insofern sie auf die militärische Eintheilung Bezug haben, im Centralblatt des Deutschen Reiches zu veröffentlichen.

Das Gardecorps rekrutirt sich aus dem Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen⁵. Die Betheiligung an der Rekrutenstellung für das Gardecorps ist den thüringischen Staaten gemäß der Militärconvention vom 15. September 1873 freigestellt, d. i. Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Weimaringen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Rudwig und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Ältere und Reuß Jüngere Linie. Die Provinzial-Armeecorps und die Großherzoglich hessische Division rekrutiren sich aus den eigenen Ersatzbezirken. Abweichungen hiervon werden durch das Kriegsministerium verfügt. Die Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile ist — soweit der eigene Ersatzbezirk in Betracht kommt — Sache der Generalcommandos, in Hessen des Divisionscommandos. Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutirungsbezirk genannt. Die Großherzoglich mecklenburgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, die oldenburgischen Truppen aus dem Großherzogthum Oldenburg. Es rekrutiren sich das Anhaltische Infanterieregiment Nr. 93 aus dem Herzogthum Anhalt, das 5. Thüringische Infanterieregiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen, das 6. Thüringische Infanterieregiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Weimaringen und Sachsen-Rudwig und Gotha, das 7. Thüringische Infanterieregiment Nr. 96 aus dem Königreiche Preußen und den Fürstenthümern Schwarzburg-

¹ Siehe auch Reichs-Centralbl. 1899, S. 165.

² Siehe oben.

³ Siehe unten.

⁴ Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 187).

⁵ Decretion Nr. 1, § 2.